

**Informationen für Studierende  
zum Fachpraktikum im Bachelor BWL  
an der HTW Berlin**

**Professor Dr. Wolfgang Singer**

**Berlin, Januar 2024**



**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

*University of Applied Sciences*

## Informationen zum Fachpraktikum

- (1) Ansprechpartner
- (2) Allgemeines
- (3) Zeitpunkt; Zulassungsvoraussetzungen; Dauer; Nachweis
- (4) Anforderungen an die Praktikumsstelle; Fachpraktikum als Gründer oder Gründerin
- (5) Urlaub und Fehlzeiten; Vergütung; Versicherungen
- (6) Lehrveranstaltungen im Praxissemester
- (7) Formalitäten- und Fristencheckliste
- (8) Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis
- (9) Befreiung von der Praktikumpflicht
- (10) Praktikum in Teilzeit
- (11) Anhang: Rechtsgrundlagen

## (1) Ansprechpartner



**Prof. Dr. Wolfgang  
Singer**  
TA Geb. C-727

Verantwortlicher  
Praktikumsbeauftragter:

Raum: Campus TA, Gebäude C-727  
Tel: +49(0)30 / 5019-2628  
E-Mail: wolfgang.singer@htw-berlin.de



**Frau Christiane  
Eichhorst**  
TA Geb. C-327

Praktikumsbeauftragte:  
Erste Ansprechpartnerin zu  
allen Fragen rund ums  
Praktikum inkl. der  
Beantragung und  
administrativen  
Abwicklung des Praktikums

Raum: Campus TA, Gebäude C-327  
Tel.: +49(0)30 / 5019-2961  
E-Mail: christiane.eichhorst@htw-berlin.de

### Grundsätzliches Verhalten.

- Bitte stellen Sie Ihre Fragen grundsätzlich zuerst **via E-Mail**; immer kurz und prägnant darstellen. Die E-Mail Adressen Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf der Webseite der HTW. Alternativ können Sie auch das HTW E-Mail Format nutzen ([vorname.nachnahme@htw-berlin.de](mailto:vorname.nachnahme@htw-berlin.de); aus ä wird ae; etc.)
- Geben Sie dabei immer Ihre Matrikelnummer und Ihren Studiengang an.
- Bitte nutzen Sie immer Ihre E-Mail Adresse der HTW Berlin bei Anfragen an die Verwaltung. **Anfragen mit anderen E-Mail Adressen werden nicht beantwortet.**
- Bei komplexen Fragen vereinbaren Sie bitte immer eine persönliche Sprechstunde; Bitte Aushang auf Webseite FB 3 beachten!

## **(2) Allgemeines**

### Das Fachpraktikum

- ist für alle Studierenden obligatorisch und soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herstellen,
- dient der Anwendung der in den vorausgehenden Studiensemestern erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis,
- soll Anregungen für die weitere Studien- und Berufsplanung geben,
- die Aufgaben während des Praktikums müssen sich deutlich von den Tätigkeiten im Rahmen einer kaufmännischen Berufsausbildung abheben,
- kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden.

### (3) Zeitpunkt; Zulassungsvoraussetzungen; Dauer; Nachweis

#### Zeitpunkt

Grundsätzlich im fünften Semester

#### Zulassungsvoraussetzungen

#### Erfolgreicher Abschluss Basisstudium

In Ausnahmefällen ist die Zulassung auch möglich, wenn zu Beginn des Praktikums höchstens 6 Leistungspunkte (LP) aus dem Basisstudium fehlen; ein gesonderter Antrag ist in diesem Fall nicht erforderlich.

#### Praktikumsstelle muss geeignet sein

Die Entscheidung über die Eignung erfolgt auf der Grundlage der fristgerecht einzureichenden Unterlagen: Praktikumsblatt und Praktikumsvertrag sowie Nachweis über bestandene Module des Basisstudiums.

#### Dauer

Zusammenhängender Zeitraum von mind. 80 Arbeitstagen;  
16 Wochen in Vollzeit; jetzt auch in Teilzeit möglich

#### Nachweis

Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit

## **(4) Anforderungen an die Praktikumsstelle; Fachpraktikum als Gründer oder Gründerin**

- Als Praktikumsstelle bzw. Praktikumsbetrieb kommen Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Betracht, die ein angemessenes Ausbildungsniveau sicherstellen können.
- Die Inhalte und Anforderungen müssen sich deutlich von den Tätigkeiten im Rahmen einer kaufmännischen Ausbildung abheben.
- Mögliche Aufgaben sind:
  - Einsatz in den wichtigsten Funktions- bzw. Arbeitsbereichen des Praktikumsbetriebs,
  - Mitarbeit bei der Lösung betriebswirtschaftlicher Aufgaben oder Teilaufgaben, auch im Rahmen von betrieblichen Projekten.
- Ihre Praktikumsstelle suchen Sie sich selbst. (Nutzen Sie für die Praktikumsplatzsuche z.B. die einschlägigen Praktikumsbörsen im Internet; aktuelle Angebote von Unternehmen sind auch im Karriere- & Alumni-Portal der HTW veröffentlicht.)

#### **(4) Anforderungen an die Praktikumsstelle; Fachpraktikum als Gründer oder Gründerin**

- Auch in Zukunft, d.h. ab SS 2023 kann das Praktikum weiterhin durch Gründungsaktivitäten mit Zustimmung des Praxisbeauftragten des Studiengangs BA BWL ersetzt werden, da es sich auch dabei um eine vorbereitende unternehmerische bzw. berufspraktische Arbeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der PraxO (AMBl. 45/11) handelt.
- Allerdings muss zur Beantragung anstelle des Arbeitsvertrages/ Praktikumsvertrags eine Zielvereinbarung zwischen dem Studierenden und einer betreuenden Professorin bzw. Professors der HTW geschlossen werden.
- In dieser Zielvereinbarung, die im Vorfeld ein Zeitrahmen mit Keystones und definierter Workload (21 LP, d.h. mindestens 567 Stunden) festlegt, deren Erreichung zum jeweiligen Zeitraum nachzuweisen bzw. zu dokumentieren wäre, muss darüber hinaus noch die akademische Relevanz für das Studium definiert sein.
- Diese akademische Relevanz muss dann im Endbericht/ Praktikumsbericht noch zusätzlich aufgezeigt werden.

## (5) Urlaub u. Fehlzeiten; Vergütung; Versicherungen

### Urlaub und Fehlzeiten

- Es besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.
- Kurzzeitige Freistellungen aus persönlichen Gründen können vom Praktikumsbetrieb gewährt werden.
- Fehlzeiten von mehr als 8 Arbeitstagen sowie gesetzliche Feiertage sind nachzuholen.
- Bei Fehlzeiten von mehr als 8 Arbeitstagen:
  - Unverzügliche Mitteilung an Ihren Praktikumsbetreuer
  - und die Administration des Praktikumsbeauftragten, d.h. an **Frau Eichhorst** (i.d.R. via E-Mail).

### Vergütung

- Die Vergütung ist Verhandlungssache zwischen Ihnen und dem Praktikumsbetrieb.
- (Für ein Pflichtpraktikum besteht kein Mindestlohn-Anspruch.)
- Sofern Sie BAföG beziehen, müssen Sie die Konsequenzen einer möglichen Vergütung mit dem BAföG-Amt abklären.

### Versicherungen

- Im Inland besteht i.d.R. über den Praktikumsbetrieb ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- Im Ausland ist dies nicht der Fall; hier müssen Sie selbst für Unfallschutz und ggf. weiteren Versicherungsschutz sorgen.
- Im Inland besteht für ein Pflichtpraktikum für die Pflichtzeit (80 Arbeitstage) Sozialversicherungsfreiheit.

## (6) Lehrveranstaltungen im Praxissemester

**Für Studierende, die nach der Studien- und Prüfungsordnung Nr. 03/14 vom 09. Oktober 2013 i.V. mit der Änderungsordnung Nr. 04/18 vom 08. März 2018 studieren:**

- Die für Sie relevante Studien- und Prüfungsordnung sieht für das Praxissemester neben dem Fachpraktikum die Belegung des Moduls „**Wissenschaftliches Arbeiten (SB3)**“ vor.
- Darüber hinaus ist es jetzt gemäß der vierten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (Nr. 22/19 vom 10.11.2019) möglich, ein weiteres Modul zu belegen und Module, die bereits belegt waren, auch abzuschließen.

§ 11 (3) StPO in der Fassung vom 10.11.2019 (Nr. 22/19):

„In dem Semester, in dem das Fachpraktikum absolviert wird, darf neben dem Modul Wissenschaftliches Arbeiten (SB3) nur die Erstbelegung eines Moduls im Umfang von maximal fünf (bzw. bei Statistik von maximal sechs) Leistungspunkten parallel erfolgen und zur Prüfung angemeldet werden. Module, die bereits in der Vergangenheit belegt worden sind, bei denen keine erneute Belegung Pflicht ist, dürfen ohne erneute Belegung (§ 19 (3) Satz 3 HO) zur Prüfung angemeldet werden.“

- Allerdings brauchen Sie für die weitere Belegung eines Moduls die Zustimmung Ihres Praktikumsbetriebes, welche auf dem Formblatt „**Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Zustimmung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen ... während des Pflichtpraktikums**“ zu bestätigen ist.

## (6) Lehrveranstaltungen im Praxissemester

**Für Studierende, die noch nach der alten Studienordnung Nr. 12/11 v. 10.11.2010 studieren:**

- Die für Sie relevante Studien- und Prüfungsordnung sieht für das Praxissemester neben dem Fachpraktikum die Belegung bestimmter Lehrveranstaltungen vor. Studieren Sie noch nach der (alten) Studienordnung Nr. 12/11 v. 10.11.2010 sind dies die Module:
  - Seminar zu Fachpraktikum und Bachelorarbeit (SB3),
  - Fallstudien und Employability (SB4).
- Darüber hinaus können Sie bei Zustimmung des Praktikumsbetriebs Module im Umfang von maximal 5 LP zusätzlich belegen bzw. absolvieren.
- Die Zustimmung ist auf dem Formblatt „**Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Zustimmung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen ... während des Pflichtpraktikums**“ zu bestätigen, das mit Antragstellung einzureichen ist.
- Die Zulassung zum Praktikum ist gemäß der alten Ordnung in Ausnahmefällen auch möglich, wenn zu Beginn des Praktikums höchstens 10 Leistungspunkte (LP) aus dem Basisstudium fehlen; ein gesonderter Antrag ist in diesem Fall nicht erforderlich.

## (7) Formalitäten- und Fristencheckliste

vorher

Praktikumsstelle und Praktikumsbetreuer/in (nur hauptamtliche Lehrkräfte der HTW) suchen und finden.

**Spätestens 3 Wochen vor Praktikumsbeginn** reichen Sie folgende Unterlagen im Original und in Kopie ein:

- **Formular** „Antrag und Bestätigung zur Durchführung des studienbegleitenden Praktikums“ (Praktikumsblatt)  
(Bitte füllen Sie das Formular unbedingt maschinell aus!)
- **Rechtswirksamer Praktikumsvertrag** (Für den Vertrag soll möglichst der von der HTW veröffentlichte Mustertext verwendet werden.)
- **Nachweis über bestandenes Basisstudium**

während

Wechsel/Kündigung der Praktikumsstelle ist nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung des Praktikumsbeauftragten möglich. Schriftliche Antragstellung über Praktikumsbetreuer/in mit ausführlicher Begründung.

Fehlzeiten >8 Arbeitstage: Info an Praktikumsbetreuer u. -beauftragten.

nachher

**Unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach Praktikumsende** sind dem/ der Praktikumsbetreuer/in folgende Unterlagen vorzulegen:

- Praktikumsblatt im Original (mit Bestätigung der Praktikumsstelle),
- Praktikumsbericht im Original,
- Praktikumszeugnis (Arbeitszeugnis) im Original und Kopie.

## (8) Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis

### Praktikumsbericht

- Formalien
  - Umfang: ca. 5 bis 10 DIN-A4-Seiten, 1,5-zeilig,
  - Ihre Unterschrift und Unterschrift der Praktikumsstelle bzw. des Praktikumsbetriebs,
  - Unterschrift (HTW-)Praktikumsbetreuerin/Praktikumsbetreuer.
- Inhalt
  - Standarddeckblatt,
  - Dauer des Praktikums und kurze Beschreibung des Praktikumsbetriebs,
  - Beschreibung der eigenen Aufgaben und Tätigkeiten,
  - Darstellung der Bezüge zwischen Praktikum und Studium,
  - zusammenfassende Einschätzung/Probleme/Verbesserungsmöglichkeiten.

### Praktikumszeugnis

- Für Form und Inhalt des Zeugnisses gelten die allgemein üblichen Regeln und Usancen für Arbeitszeugnisse, die den Praktikumsstellen bekannt sind.
- Weisen Sie den Praktikumsbetrieb bitte darauf hin, dass die obligatorischen Angaben wie Beginn und Ende des Praktikumszeitraums, Tätigkeitsbeschreibung, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung im Zeugnis zu vermerken ist.

## (9) Befreiung von der Praktikumpflicht

***Eine Befreiung von der Praktikumpflicht ist nur in äußerst seltenen Fällen möglich!***

**Eine Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten als Fachpraktikum ist auf Antrag nur möglich, wenn die folgenden Bedingungen sämtlichst erfüllt sind:**

1. Im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsjuristischen Studiums an einer anderen Hochschule wurde bereits ein Praktikum erfolgreich absolviert (Hochschulwechsel, Zweit-Studium),
2. Die praktischen Tätigkeiten müssen dem obligatorischen Fachpraktikum der HTW gleichwertig sein und deren Beginn darf nicht mehr als 5 Jahre vor der Antragstellung zurückliegen.

Die geforderte Gleichwertigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers. Zum Zeitpunkt des Beginns der praktischen Tätigkeiten muss eine Qualifikation vorgelegen haben und nachgewiesen werden, die dem erfolgreichen Abschluss sämtlicher Module der drei Basissemester entspricht.

***(Eine kaufmännische Berufsausbildung und spätere Tätigkeiten in dem erlernten Beruf erfüllen diese Bedingung nicht!)***

3. Alle Anforderungen der HTW an das Praktikum müssen erfüllt sein (Dauer, Inhalt, Vollzeittätigkeit, detailliertes Praktikums- bzw. Arbeitszeugnis, Praktikumsbericht etc.)

## (10) Praktikum in Teilzeit

- Durch die Änderung des Berliner Hochschulgesetzes und durch die Umsetzung des § 22 Abs. 3 BerlHG per AS Beschluss 1458/ 2021 vom 13.12.2021 haben alle Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium ohne Nennung von Gründen in ein Teilzeitstudium zu wandeln.
- Nur der § 15 Abs. 2 Hochschulordnung muss dabei berücksichtigt werden, der besagt, dass der Antrag für das SS bis zum 10. März und für das WS bis zum 10. September gestellt werden muss.
- Die Antragstellung für ein Teilzeitstudium erfolgt über den **Studierendenservice, d.h. nicht über den Fachbereich 3.**
- Damit kann jeder Studierende sein Praktikum jetzt auch in Teilzeit durchführen, wobei eine sehr individuelle Gestaltung jetzt möglich ist, aber nur dann, wenn vorab das Studium auf ein Teilzeitstudium umgestellt wurde.

## (10) Praktikum in Teilzeit

- **Umrechnung in Teilzeit:**
  - Bei  $\frac{3}{4}$  Stelle für das Praktikum, d.h. i.d.R. 30 Stunden pro Woche erhöhten sich die Praktikumsstage auf 104 Tage ohne Fehlzeiten (Skalierung der Kernpraktikumszeit von 72 Tagen auf 96 Tage Praktikum plus 8 Fehltage, somit auf 104 Tage); Fehlzeiten von mehr als 8 Tage sind nachzuarbeiten.
  - Bei  $\frac{2}{3}$  Stelle demzufolge eine Verlängerung des Praktikums von 80 Tagen ohne Urlaub und Fehlzeiten auf auf 116 Tage, was auch noch die Möglichkeit des Absolvierens innerhalb eines Semesters zur Folge hätte; Fehlzeiten von mehr als 8 Tage sind nachzuarbeiten.
  - Bei Reduzierung auf 50% der Arbeitszeit somit Erhöhung auf 152 Tage. D.h., es erfolgt eine Ausdehnung auf i.d.R. zwei Semester; Fehlzeiten von mehr als 8 Tage sind ebenfalls nachzuarbeiten.
  - **Aber Achtung: *In den Fehlzeiten sind alle Tage enthalten, die Sie nicht im Job sind; d.h. Feiertage, die nicht bei der Planung berücksichtigt wurden, Krankheitstage oder Tage, an denen Sie an der HTW das Modul wiss. Arbeiten belegen oder gegebenenfalls ein weiteres Modul.***

## (10) Praktikum in Teilzeit

In § 11 (1) Satz 2 StPO des Studiengangs BA BWL steht:

*.....Der früheste Beginn des Fachpraktikums sollte nach dem 1. Prüfungszeitraum im 4. Semester liegen.....“*

### Skalierung:

- ⇒ Bei Reduzierung auf 50% der Arbeitszeit verlängert sich das Praktikum auf 152 Tage (Skalierung der Kernpraktikumszeit plus 8 mögliche Fehltage).
- ⇒ Eine Ausdehnung auf zwei Semester könnte durch den Start nach dem ersten Prüfungszeitraum verhindert werden.
- ⇒ Demzufolge müssten Sie den Antrag auf Teilzeitstudium für das nächste Semester bereits vor Antrag auf Praktikum über den **Studierendenservice** stellen, spätestens aber bis zum 10. März bzw. zum 10. September, um dann das Praktikum in Teilzeit im laufenden Semester bereits nach Ende des ersten Prüfungszeitraums zu beginnen. Sonst geht es nicht in einem Semester.

### **Auch für das Teilzeitmodell gilt § 11 (3) Satz 1 StPO des Studiengangs BA BWL:**

*In dem Semester, in dem das Fachpraktikum absolviert wird, darf neben dem Modul Wissenschaftliches Arbeiten (SB3) nur die Erstbelegung eines Moduls im Umfang von maximal fünf (bzw. bei Statistik von maximal sechs) Leistungspunkten parallel erfolgen und zur Prüfung angemeldet werden. ....“*



**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

*University of Applied Sciences*

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**

## (11) Anhang: Rechtsgrundlagen

Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin (Praxisordnung, PraxO) vom 22.08.2011;  
weiterhin gelten die Regelungen der für Sie relevanten Studien- und Prüfungsordnung; dort finden sich auch Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Fachpraktikums:  
Anlage 4 zur (alten) Studienordnung Nr. 12/11 vom 10.11.2010,  
Anlage 6 zur (neuen) Studien- und Prüfungsordnung Nr. 03/14 vom 09.10.2013 sowie vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Nr. 22/19 vom 10.11.2019



## Studien- und Prüfungsordnung (StPO) Bachelor BWL\*

17. Februar 2014

### Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I  
vom 9. Oktober 2013 . . . . .

75

\* Aktuelle Fassung ab dem Sommersemester 2020: Lesefassung inkl. 1., 2., 3. und 4. Änderungsordnung

## (10) Anhang: Rechtsgrundlagen

### Auszug aus der StPO BA BWL

#### § 11 Fachpraktikum und Beurteilung des Fachpraktikums

- (1) Zum Bachelorstudiengang gehört zu den in Anlage 2 genannten Modulen ein Fachpraktikum im Umfang von 21 Leistungspunkten, das **in der Regel im 5. Studienplansemester durchgeführt** wird. Der früheste Beginn des Fachpraktikums sollte nach dem 1. Prüfungszeitraum im 4. Semester liegen. Zur Einhaltung der Regelstudienzeit wird empfohlen, das Fachpraktikum spätestens bis zum Ende der 11. Woche des letzten Semesters der Regelstudienzeit (7. Semester) zu absolvieren. Das Fachpraktikum umfasst einen **zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 80 Arbeitstagen (16 Wochen) ohne Feiertage** und ist als **Vollzeitpraktikum** durchzuführen.
- (2) Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Fachpraktikum ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen der drei Basissemester im Umfang von 84 Leistungspunkten.
- (3) In dem Semester, in dem das Fachpraktikum absolviert wird, darf neben dem **Modul Wissenschaftliches Arbeiten (SB3) nur die Erstbelegung eines Moduls im Umfang von maximal fünf (bzw. bei Statistik von maximal sechs) Leistungspunkten parallel erfolgen und zur Prüfung angemeldet werden**. Module, die bereits in der Vergangenheit belegt worden sind, bei denen keine erneute Belegung Pflicht ist, dürfen ohne erneute Belegung (§ 19 (3) Satz 3 HO) zur Prüfung angemeldet werden.
- (4) .....
- (5) Die Zulassung zum Fachpraktikum muss **spätestens 3 Wochen** vor Beginn des Praktikums beim Praktikumsbeauftragten des Studiengangs unter Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über Prüfungsleistungen, des Praktikumsantrags und des Praktikumsvertrags beantragt und von diesem bestätigt werden.
- (6) .....
- (7) .....

## (10) Anhang: Rechtsgrundlage

### § 11 Fachpraktikum und Beurteilung des Fachpraktikums

- (1) ....
- (2) ....
- (3) ....
- (4) ....
- (5) ....
- (6) **Das Modul Fachpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn folgende Nachweise erbracht worden sind:**
  - der Praktikumsantrag (mit Unterschrift des Praktikumsbeauftragten, des Praktikumsbetreuers der HTW und der Unterschrift des Praktikumsbetriebs); nur vollständig abgezeichnete Praktikumsanträge werden an die Prüfungsverwaltung weitergeleitet.
  - Zeugnis des Praktikumsbetriebs über eine erfolgreiche Durchführung des Praktikums;
  - schriftlicher, vom Praktikumsbetrieb unterschriebener Bericht zum Fachpraktikum (Praktikumsbericht), aus dem u.a. der zeitliche Ablauf des Praktikums, die Praxisaufgaben und die Tätigkeiten zur Lösung der Aufgaben hervorgehen.
- (7) Das Modul Fachpraktikum wird undifferenziert bewertet.

### § 12 Bachelorarbeit

- (1) ....
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens **185 Leistungspunkten** erfolgreich abgeschlossen hat und sich bis spätestens zum Ende der jeweils festgelegten Vorlesungszeit des 6. Studienplansemesters in der Prüfungsverwaltung angemeldet hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module im Gesamtumfang von **bis zu zehn Leistungspunkten** der nach Satz 1 festgelegten Leistungspunkte noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat. **Das Absolvieren des Fachpraktikums und der Bachelorarbeit im selben Semester ist ausgeschlossen.**
- (3) ....
- (4) ....
- (5) ....

## (10) Anhang: Rechtsgrundlage

### Anlage 6 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

#### Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Moduls Fachpraktikum im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Ziel des Fachpraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des in den Studienmodulen erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Das Fachpraktikum soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und kann zur Themenfindung für die Abschlussarbeit beitragen.
- (2) Für den Praktikumsvertrag soll das in der Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin (Praxisordnung – PraxO) enthaltene Muster (Ausbildungsvertrag für ein Fachpraktikum) verwendet werden.
- (3) Zu Beginn der praktischen Ausbildung sollen der Praktikumsbetrieb bzw. die Ausbildungsstelle und der/ die Studierende einen Ausbildungsplan aufstellen, der die organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und die fachlichen Präferenzen des oder der Studierenden angemessen berücksichtigt. Der Ausbildungsplan für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, dass der/die Studierende
  - an der Lösung klar beschriebener betriebswirtschaftlicher Aufgaben oder Teilaufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das von dem/der Studierenden im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist,
  - eine Erläuterung über die Einordnung seines/ihres jeweiligen Arbeitsbereiches in den gesamten Betriebsablauf erhält.
- (4) Das Fachpraktikum soll in Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen absolviert werden. Als Arbeitsbereiche eignen sich für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des Fachpraktikums im Unternehmen insbesondere
  - Einkauf/Beschaffung,
  - Arbeitsvorbereitung und Fertigung, - Marketing, Verkauf/Vertrieb,
  - Rechnungswesen/Controlling,
  - Personalwesen/Ausbildung,
  - Datenverarbeitung,
  - Steuerwesen,
  - Finanzbereich,
  - Lagerhaltung,
  - Arbeitsvorbereitung und Fertigung,
  - Allgemeine Organisation,
  - Assistenz der Geschäftsleitung

Die Studierenden sollen dabei vorzugsweise zur Mitarbeit in ein betriebliches Projekt integriert werden.

## (10) Anhang: Rechtsgrundlage

### Anlage 6 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

#### Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Moduls Fachpraktikum im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Das Praktikum ist von dem/der Studierenden schriftlich in Form eines Berichts zum Fachpraktikum (Praktikumsbericht) zu dokumentieren. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der betreuenden Lehrkraft (Praktikumsbetreuer) einzureichen. Für den Praktikumsbericht gelten die in der Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin (Praxisordnung - PraxO) formulierten Vorgaben.
- (6) Der/die Studierende hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses durch den Praktikumsbetrieb hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.
- (7) Die Beurteilung des Fachpraktikums erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage
  - des Praktikumsberichts,
  - des Zeugnisses des Praktikumsbetriebs.
- (8) Lautet die Beurteilung „ohne Erfolg“, ist das Fachpraktikum nicht bestanden und muss unverzüglich wiederholt werden.
- (9) Eine Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten als Fachpraktikum ist auf Antrag möglich, wenn Hochschulwechsler eine dem Fachpraktikum gleichwertige Tätigkeit vor Beginn des Weiterstudiums an der HTW ausgeübt haben und wenn der Beginn dieser Tätigkeit nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragstellung liegt. Die geforderte Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin zum Zeitpunkt des Beginns der praktischen Tätigkeiten. Da es zu den zentralen Zielsetzungen des Praktikums gehört, die im Basisstudium erworbenen Kenntnisse anzuwenden, muss zu Beginn der praktischen Tätigkeiten eine Qualifikation vorgelegen haben und nachgewiesen werden, die dem erfolgreichen Abschluss sämtlicher Module der ersten drei Studienplansemester entspricht. Dazu reicht eine abgeschlossene Berufsausbildung regelmäßig nicht aus. Die Tätigkeit ist detailliert nachzuweisen. Zum Nachweis gehören ein Zeugnis des Arbeitgebers, aus dem auch die Tätigkeitsbereiche, in denen gearbeitet wurde, hervorgehen, sowie ein Bericht des/der Studierenden, der den gleichen Anforderungen unterliegt, die an den Bericht über das Fachpraktikum (Praktikumsbericht) gestellt werden. Nicht anzuerkennen sind die Ausbildungszeiten in einem kaufmännischen Beruf.